

Verwaltungsrichtlinien

vom 30.06.2005 (Neufassung)

Verwaltungsrichtlinien

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl S. 110) hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in seiner Sitzung am 30. Juni 2005 über die Abgrenzungen der Zuständigkeiten folgenden Beschluss gefasst:

I

Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO hat der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

II

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören in der Gemeinde Westoverledingen **i n s b e s o n d e r e**

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben sind;

dazu gehören auch:

Einlegung von Rechtsmitteln, einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, soweit sie nicht mit Hinweis auf I von grundsätzlicher Bedeutung sind, den Arbeits-, Finanz-, Sozial- und den Verwaltungsgerichten;

3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden;

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen
- soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen - | 15.000,00 € |
| 2. bei Erwerb oder Belastung von Gemeindegrundstücken
- soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen - | 5.000,00 € |
| 3. bei Verkauf von Gemeindegrundstücken | 2.500,00 € |

4. bei Stundung von Forderungen

für die Dauer von 2 Jahren:	bis zu	2.500,00 €
für die Dauer von 1 Jahr :	bis zu	5.000,00 €
für die Dauer von 6 Monaten:	in unbeschränkter Höhe	

Verrentung und Gewährung von Stundungen oder Ratenzahlungen bei Erschließungsbeiträgen nach § 135 Bundesbaugesetz bzw. bei Ausbaubeiträgen nach § 6 NKAG bei positiver Bescheiderteilung für die rechtlich zulässige Höchstdauer; 10.000,00 €

5. Beim Abschluss von Mietverträgen (Jahresbeiträge); 6.000,00 €

6. bei Niederschlagung von Steuern und anderen gemeindlichen Forderungen als uneinbringliche Forderungen; 1.000,00 €

7.1 bei Erlass von Steuern und gemeindlichen Forderungen; 500,00 €

7.2 Erlass von Säumniszuschlägen gem. § 227 AO wegen Unbilligkeit bei Eintragung einer Sicherungshypothek;
in unbeschränkter Höhe

8. Bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen. 1.000,00 €

III

Über- und außerplanmäßige Ausgaben von unerheblicher Bedeutung im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO (Eilsachen) sind Ausgaben, bei denen im Einzelfall der Betrag von 15.000,00 € nicht überschritten wird. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 15.000,00 € im Einzelfall zu erteilen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt.

IV

Die Vorschriften des § 40 Abs. 2 und § 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO, wonach Rat und Verwaltungsausschuss sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten können, bleiben unberührt.

Westoverledingen, den 30.6.2005

Bürgermeister